### Merkblatt Terrainveränderungen

Voraussetzungen für Geländeaufschüttungen innerhalb / ausserhalb der Bauzonen

Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist bewilligungspflichtig (Art. 22 RPG). Neben den eigentlichen baulichen Vorrichtungen nimmt die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Bewilligungspflicht auch für blosse Geländeveränderungen an, wenn diese <u>erheblich</u> sind. Für die Bewilligung von Aushubablagerungen, die als Verwertung gelten, sind die Bestimmungen des RPG und des BauG für die Errichtung von Anlagen massgebend. Das kant. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) hat einen Grenzwert festgelegt, ab wann Terrainveränderungen erheblich sind. Unerhebliche Geländeveränderungen (siehe a) sind meldepflichtig.

#### a) Meldepflichtige Geländeveränderungen

Nach der Praxis des AREG ist die Verwertung von **sauberem Aushubmaterial** ausserhalb der Bauzonen bis zu einer Kubatur von **höchstens 100 m³** zulässig und nicht baubewilligungspflichtig, sofern sie

- ohne vorgängige Abhumusierung erfolgt,
- nur zu einer geringen Überdeckung des gewachsenen Terrains führt und
- auch sonst den materiellen Vorschriften entspricht.

Solche Geländeveränderungen müssen ausnahmslos vorgängig mit dem Formular "Deklaration Aushubmaterial" der Bauverwaltung angezeigt werden. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen.

#### b) Bewilligungspflichtige Geländeveränderungen

Geländeveränderungen über 100 m³ bedürfen einer Baubewilligung. Dabei werden Aushubablagerungen als zonenkonforme Anlagen nach Art. 16a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 RPG vom AREG nur bewilligt, sofern ausgewiesen ist, dass sie für eine Bodenverbesserung oder eine Bewirtschaftungserleichterung objektiv gesehen erforderlich sind. Geht es jedoch ausschliesslich um das Deponieren von Bauaushub, kommt eine Baubewilligung von vornherein nicht in Frage.

#### c) Grössere Geländeveränderungen

Aushubablagerungen von über 6'000 m<sup>3</sup> sind in einem Spezialverfahren (Deponie- oder Meliorationsplanverfahren) zu behandeln.

Geländeveränderungen **entlang von Strassen** dürfen deren **Oberflächenentwässerung** nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen keine Wulste zum Strassenrand entstehen, die den Wasserabfluss stauen. Die folgende Skizze ist verbindlich zu beachten. Nicht fachgerecht ausgeführte Auffüllungen sind auf eigene Kosten auszubessern.

# **AUFFÜLLUNGEN**

Entlang von Strassen

## Normalprofil 1:10

